

Quelle: [https://voris.wolterskluwer-online.de/node/csh-da-filter!a52e918e-8a02-41f8-8b62-1c4b6a92ff6a--WKDE\\_LTR\\_0000003520%23d946533c96da3a8eaaae5ba52e841f15?sourceDocumentId=undefined](https://voris.wolterskluwer-online.de/node/csh-da-filter!a52e918e-8a02-41f8-8b62-1c4b6a92ff6a--WKDE_LTR_0000003520%23d946533c96da3a8eaaae5ba52e841f15?sourceDocumentId=undefined)

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Inklusion, Partizipation und Bewusstseinsbildung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	InkPFördErl,NI
<b>Normtyp</b>	Verwaltungsvorschrift
<b>Normgeber</b>	Niedersachsen
<b>Gliederungs-Nr.</b>	21141

## Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Inklusion, Partizipation und Bewusstseinsbildung

Erl. d. MS v. 11.6.2020 - 102-49 023/13 -

Vom 11. Juni 2020 (Nds. MBl. S. 640)

Zuletzt geändert durch Erl. vom 31. August 2022 (Nds. MBl. S. 1226)

- VORIS 21141 -

Redaktionelle Inhaltsübersicht	Abschnitt
Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	1
Gegenstand der Förderung	2
Zuwendungsempfänger	3
Zuwendungsvoraussetzungen	4
Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	5
Verfahren	6
Schlussbestimmungen	7
Bewertung der Förderwürdigkeit von Anträgen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Inklusion, Partizipation und Bewusstseinsbildung (Nummer 6.3)	Anlage 1

### Abschnitt 1 InkPFördErl - Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Projekte und Maßnahmen, die die Öffentlichkeit für die Belange von Menschen mit Behinderungen und ihre Rechte sensibilisieren und Menschen mit Behinderungen gleiche Chancen, umfassende Zugänglichkeit, aktive Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft ermöglichen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

*Außer Kraft am 1. Januar 2025 durch Nummer 7 des Erl. i.d.F. vom 31. August 2022 (Nds. MBl. S. 1226)*

## Abschnitt 2 InkPFördErl - Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind Projekte und/oder Maßnahmen, die

2.1.1

für die Belange von Menschen mit Behinderungen und ihre Rechte sensibilisieren (Bewusstseinsbildung), dazu zählen Projekte zum Schutz von Frauen und Kindern mit Behinderungen vor Gewalt und sexualisierter Gewalt,

2.1.2

eine aktive Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an der politischen und gesellschaftlichen Meinungsbildung fördern und verbessern (Empowerment und Partizipation),

2.1.3

Barrieren jeglicher Art abbauen und/oder

2.1.4

für Menschen mit Behinderungen die Zugänglichkeit zu und die Teilhabe sowie Teilgabe an Kultur-, Bildungs-, Freizeit- und Sportangeboten schaffen und verbessern (Inklusion).

2.2 Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören auch

2.2.1

die Erarbeitung von Aktionsplänen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und

2.2.2

die Durchführung von Inklusionskonferenzen,

wenn sie Teil oder Beginn eines Prozesses zur Verwirklichung der in Nummer 1.1 genannten Ziele sind.

*Außer Kraft am 1. Januar 2025 durch Nummer 7 des Erl. i.d.F. vom 31. August 2022 (Nds. MBl. S. 1226)*

## Abschnitt 3 InkPFördErl - Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts sowie niedersächsische Kommunen (§ 1 Abs. 1 NKomVG) mit Ausnahme von Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden (Erstempfänger).

In begründeten Ausnahmefällen können auch Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden unter Berücksichtigung der §§ 5, 98 NKomVG Zuwendungsempfänger sein (Letztempfänger). Der Erstempfänger kann die Zuwendung im Rahmen der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an den Letztempfänger weiterleiten.

*Außer Kraft am 1. Januar 2025 durch Nummer 7 des Erl. i.d.F. vom 31. August 2022 (Nds. MBl. S. 1226)*

## Abschnitt 4 InkPFördErl - Zuwendungsvoraussetzungen

Die nach Nummer 2 förderfähigen Projekte und Maßnahmen müssen in Niedersachsen durchgeführt werden.

*Außer Kraft am 1. Januar 2025 durch Nummer 7 des Erl. i.d.F. vom 31. August 2022 (Nds. MBl. S. 1226)*

## Abschnitt 5 InkPFördErl - Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Für Kommunen, die im Jahr der Antragstellung Bedarfszuweisungen nach § 13 NFAG erhalten, beträgt die Zuwendung bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Zuwendung beträgt höchstens 50 000 EUR.

Abweichend von VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO kann eine Zuwendung an Kommunen bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mindestens 5 000 EUR beträgt.

Für gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts ist der in der VV Nr. 1.1 zu § 44 LHO genannte Mindestbetrag in Höhe von 2 500 EUR maßgeblich.

5.2 Förderfähig sind alle für die Durchführung des Projekts oder der Maßnahme erforderlichen Personal- und Sachausgaben. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind dabei zu beachten.

*Außer Kraft am 1. Januar 2025 durch Nummer 7 des Erl. i.d.F. vom 31. August 2022 (Nds. MBl. S. 1226)*

## Abschnitt 6 InkPFördErl - Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/ VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Bei der Antragstellung sind zur Bewertung der Förderwürdigkeit mindestens vorzulegen (**Anlage**):

- Beschreibung des Vorhabens in konzeptioneller Hinsicht,
- Zeitplan für die Umsetzung des Vorhabens,
- Plan zur Finanzierung des Vorhabens sowie
- Angaben zu den Kriterien gemäß der Anlage zu diesem Erlass.

6.4 Die Bewilligungsbehörde beurteilt die Vorhaben anhand der in der Anlage enthaltenen Kriterien und der Bewertungsskala. Vorhaben, die weniger als 25 Punkte erreichen, werden nicht gefördert.

6.5 Sofern Zuwendungsmittel an Dritte nach Nummer 3 weitergeleitet werden, stellt der Erstempfänger den Antrag auf Förderung auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

6.6 Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragsstellung erforderlichen Vordrucke auf ihrer Internetseite ([www.soziales.niedersachsen.de](http://www.soziales.niedersachsen.de)) bereit.

6.7 Die Bewilligungsbehörde trifft zwei Mal im Jahr eine Entscheidung über die Auswahl der bis zum 30. 4. bzw. 31. 8. des jeweiligen Haushaltsjahres eingegangenen Anträge.

6.8 Die Bewilligungsbehörde übermittelt dem MS nach Abschluss des Zuwendungsverfahrens die für die Evaluierung der Richtlinie erforderlichen Daten.

*Außer Kraft am 1. Januar 2025 durch Nummer 7 des Erl. i.d.F. vom 31. August 2022 (Nds. MBl. S. 1226)*

## Abschnitt 7 InkPFördErl - Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 24.6.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

*Außer Kraft am 1. Januar 2025 durch Nummer 7 des Erl. i.d.F. vom 31. August 2022 (Nds. MBl. S. 1226)*

### Anlage 1 InkPFördErl - Bewertung der Förderwürdigkeit von Anträgen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Inklusion, Partizipation und Bewusstseinsbildung (Nummer 6.3)

Die Bewertung erfolgt anhand folgender Skala:

Ja, umfassend	=	20 Punkte
Ja, teilweise	=	10 Punkte
Ja, nur gering	=	5 Punkte
Nein	=	0 Punkte.

Das Vorhaben ist förderwürdig, wenn mindestens 25 Punkte erreicht werden. Die Höchstpunktzahl beträgt 100 Punkte.

	Kriterium	Erläuterungen
1.	Das Vorhaben trägt zur Entwicklung eines inklusiven Sozialraums bei.	Das Projekt ist Teil oder Beginn eines nachhaltigen und langfristigen Veränderungsprozesses zur Entwicklung eines inklusiven Sozialraums auf lokaler Ebene. Hierzu gehören insbesondere eine umfassende Barrierefreiheit und Zugänglichkeit sowie eine Infrastruktur für Beratungs- und Unterstützungsleistungen, Netzwerke, Begegnungen und Treffpunkte.
2.	Das Vorhaben dient dazu, das Bewusstsein für die Fähigkeiten und Rechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern (Bewusstseinsbildung).	Das Vorhaben trägt zur Bewusstseinsbildung bei, mit dem Ziel, die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen, eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und die Anerkennung der Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
3.	Das Vorhaben dient dazu, die Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen nachhaltig zu verbessern (Inklusion).	Das Projekt ist Voraussetzung dafür, dass Menschen mit und ohne Behinderungen zukünftig Gemeinschaft erleben und zusammen etwas tun.

	Kriterium	Erläuterungen
4.	Menschen mit und ohne Behinderungen werden an dem Vorhaben beteiligt (Inklusion und Partizipation).	Menschen mit Behinderungen wirken an der Planung und/oder Ausführung der Maßnahme oder des Projekts aktiv mit.
5.	Das Vorhaben weist einen Bezug zu einer marginalisierten Gruppe auf.	Zu den marginalisierten Gruppen werden gezählt: Frauen mit Behinderungen, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, obdachlose Menschen mit Behinderungen und/oder geflüchtete Menschen mit Behinderungen.

*Außer Kraft am 1. Januar 2025 durch Nummer 7 des Erl. i.d.F. vom 31. August 2022 (Nds. MBl. S. 1226)*

An das  
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Nachrichtlich:

An die  
Kommunen